jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/19 4Ob50/89 (4Ob51/89)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1989

Norm

PostG §14

Rechtssatz

§ 14 PostG will die über das gesamte Bundesgebiet verteilten Postämter und die sich daraus ergebende Nähe zur Bevölkerung auch in den entlegensten Gebieten für "andere Leistungen" nutzbar machen; die Post ist nicht verpflichtet, Leistungen im Sinne des § 14 PostG zu erbringen, muß aber jeden Ermessensmißbrauch vermeiden. Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen nach dieser Gesetzesstelle sind die Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Leistung einer angemessenen Vergütung und die Vereinbarkeit mit den eigentlichen Beförderungsleistungen der Post.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 50/89
  Entscheidungstext OGH 19.12.1989 4 Ob 50/89
  Veröff: ÖBA 1990,129 = ÖBl 1990,55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0071426

Dokumentnummer

JJR_19891219_OGH0002_0040OB00050_8900000_011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at